

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen  
**Anglerverein Backnang und Umgebung e.V.**

Er hat seinen Sitz in  
71522 Backnang  
Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB

Der Verein ist am Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 270151 ins Vereinsregister eingetragen

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Oberstes Gebot unseres Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.

1. Anliegen des AV Backnang und Umgebung e.V. ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Vereinsgewässer. Die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes. In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsmäßige, gemeinnützige Tätigkeit.
2. Der AV Backnang und Umgebung e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
  - a) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftliche Instituten, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und der Jugendhilfe einsetzen.
  - b) die Betätigung seiner Mitglieder im Jugend-, Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutz, insbesondere durch Ausbildung und Förderung der Jugend und des Wurfports ( Casting ).
  - c) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns,
  - d) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereingliederung verschollener bzw. abgewanderter Arten.
  - e) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs.
  - f) Beratung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgängen usw.
  - g) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Biotopen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Ämter in Organen und Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 4

### Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Rechtsgrundlagen sind also:

- a) die Satzung
- b) die Vereinsregeln
- c) die Gewässerordnung

## § 5 Mitglieder

Mitglieder des AV Backnang und Umgebung e.V. können alle natürlichen Personen werden die das 10. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe an.

Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift email-Adresse und Bankverbindungsdaten.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein ist dabei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisaufnahme Dritter geschützt ist.

Der Anglerverein Backnang und Umgebung e.V. veröffentlicht Daten/Bilder seiner Mitglieder auf seiner Homepage nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

Das Neumitglied verpflichtet sich innerhalb eines Jahres den Sachkundenachweis vorzulegen.

Jugendliche Vereinsmitglieder müssen spätestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs den Sachkundenachweis erbringen.

Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann frühestens nach zwei Jahren erneut gestellt werden.

## §6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie werden jährlich zu Beginn des Jahres durch Einzugsermächtigung vom Mitglied erhoben. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Gestaffelte Beiträge für passive oder sich in Ausbildung befindliche Mitglieder, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit sofortiger Wirkung durch Tod;
- durch Austritt;  
dieser hat durch schriftliche Austrittserklärung/Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Gesamtvorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
- durch Ausschluss; aus wichtigem Grund, wichtige Gründe liegen vor:  
wenn ein Mitglied:
  - gegen die Satzung oder die Gewässerordnung grob verstoßen hat,
  - das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins und seiner satzungsmäßigen Ziele schwer geschädigt hat
  - wegen eines Verstoßes gegen fischereirechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins oder der Landesfischereiverordnung wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat

oder

- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vereinsvorstands; er bedarf der Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss des Betroffenen ist dem Mitglied schriftlich unter Hinweis auf das Berufungsrecht innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

## § 8

### **Sonstige Maßnahmen/Vereinsstrafen gegen Mitglieder**

Anstatt eines Ausschlusses kann der Vorstand des AV Backnang und Umgebung e.V. in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a ) Erzieherische Aussprache des Vorstandes mit dem jeweiligen Mitglied,
- b ) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung),
- c ) Zeitweiliger Einzug von Rechten als Mitglied wie z.B. befristetes Angelverbot in allen oder bestimmten Angelgewässern.
- d ) Geldbuße zu Gunsten der Vereinskasse bis zur Höhe von 3 Jahresbeiträgen.
- e ) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch binnen eines Monats, nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes, schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Die abschließende Entscheidung erzielt somit Rechtskraft.

Eine Vertretung durch berufliche Rechtvertreter im Verfahren beim Ehrenrat ist nicht statthaft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet es jedoch nicht von der Beitragszahlung sowie der weiterer satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz unaufgefordert zurückzugeben.

## § 9

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a ) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b ) sich den anderen Mitgliedern, Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c ) satzungsgemäßen Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern sowie die gefassten Beschlüsse des AV Backnang und Umgebung e.V. einzuhalten,
- d ) die fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV Backnang und Umgebung e.V. fristgerecht zu erfüllen.
- e ) den Gesamtvorstand über vereinschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung, gesetzliche Bestimmungen oder Vereinsordnungen anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## § 10

### **Mahnverfahren**

Wenn ein Mitglied bis zum 01. April des laufenden Jahres seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat wird nach Ablauf von acht Tagen mit der Ankündigung einer Postnachnahme zum Einzug des fälligen Mitgliedsbeitrags gemahnt.

Wird die Zahlung des Nachnahmebetrags verweigert oder kann sie nicht zugestellt werden, so erlöscht die Mitgliedschaft sofort unwiderruflich .

Die Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied erlöschen hierdurch nicht.

## § 11

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a ) die Mitgliederversammlung
- b ) der Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand gemäß § 14 der Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AV Backnang und Umgebung e.V. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AV Backnang und Umgebung e.V. bindend.

Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluss der Mitgliederversammlung, von ihrer Funktion entbunden werden.

## § 12

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Einladung erfolgt vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse und gilt als zugestellt mit der Posteinlieferung.

Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn es das Interesse des AV Backnang und Umgebung e.V. erfordert oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

Die Mitgliederversammlung wird soweit nicht anders bestimmt vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.

Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a ) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b ) Entlastung des Vorstandes,
- c ) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
- d ) Festlegung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder, Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- e ) Satzungsänderung,
- f ) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- g ) Ernennung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
- h ) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.  
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Zeit, Zweck der Versammlung, Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten soll.  
Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 13

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Passive Mitglieder nehmen nicht an den Vereinsbetätigungen teil und nehmen auch sonst keine Leistungen des Vereins in Anspruch. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch kein Amt im Verein ausüben.

Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen durchgeführt werden.

Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies auch nur ein anwesendes Vereinsmitglied vor der Abstimmung gegenüber dem Versammlungsleiter fordert.

Stimm- und wahlberechtigt, sowie wählbar ist ein Mitglied, sofern es voll geschäftsfähig, und mit seiner Beitragszahlung nicht im Rückstand ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmanzahlen erreicht hatten.

## § 14 Der Gesamtvorstand

Der Verein ist juristische Person. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einzeln oder von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
dem/der Kassenwart(in)  
dem/der Schriftführer(in)
  
2. zum erweiterten Vorstand gehören  
der/die 1. Gewässerwart(in)  
der /die 2. Gewässerwart(in) der/dem Jugend- und Sportwart (in)  
und mindestens zwei Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand kann zudem weitere Beisitzer zur Erfüllung spezieller Aufgaben in den Gesamtvorstand berufen.

Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Er kann außerordentliche Ausgaben bis zu einem durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pro Geschäftsjahr an den Kassenwart anweisen.

Der 1. und 2. Vorsitzende überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Gesamtvorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Teilnehmer sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## § 15 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereines besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören und das 40. Lebensjahr erreicht haben. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören.

Den Vorsitz führt ein von den Mitgliedern des Ehrenrates gewähltes Mitglied. Ferner haben die Mitglieder des Ehrenrates einen Schriftführer aus ihrem Kreis zu bestimmen.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten, sobald dieser vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereines angerufen wird. Außerdem gehört zu seiner Aufgabe Vorstandsbeschlüsse, die eine Vereinsstrafe beinhalten zu überprüfen, sobald dieser vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereines angerufen wird.

Seine Verhandlungen und Versammlungen, zu denen die Parteien - soweit erforderlich - hinzuzuziehen sind, sind in einem Protokoll festzuhalten, welches an den/die Vorsitzenden weiterzuleiten ist. Die Verhandlungen und Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und binden den Vorstand und die Mitglieder. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der erschienen Ehrenratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates oder seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

Die Entscheidungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Eine Aussprache darüber erfolgt nicht.

## § 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte und sind von den Pflichten nach § 9 (d) befreit.

## § 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 3 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 18 Entschädigung

Vorstandsmitglieder können für Zeitversäumnisse und ihre entstandenen Aufwendungen wie z.B. Fahrtkosten eine Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gesamtvorstand auf Basis der aktuellen üblichen Erstattungen.

## § 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung vorgesehen hat. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten und Behörden, die im Rahmen eines Eintragungsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss. Die beschließende Mitgliederversammlung ermächtigt den Vereinsvorstand solche Beanstandungen einer Behörde durch Vorstandsbeschluss beheben zu dürfen. Nach Eintrag der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.

## § 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens ¾ der anwesenden Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, treuhänderisch an die Stadt Backnang mit der Auflage übergeben, es einem neu zu gründenden Nachfolgevereins mit Sitz in Backnang zu übergeben der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt.

#### § 21

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist: Backnang

#### § 22

#### **Inkrafttreten**

1. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. März. 2015 in Backnang beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung vom 01.02.1991 tritt außer Kraft.